

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorbericht

[urn:nbn:de:bsz:31-221399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221399)

V o r b e r i c h t.

Von gegenwärtigem Werk hatte der wirkliche Geheimerath Freiherr von Wechmar zu seinem Privatgebrauch sich die Materialien für den Zeitraum vom Jahr 1790 bis 1840 (50 Jahre) gesammelt.

Auf die Vorstellung einiger Freunde, daß es sämmtlichen badischen Dienern wie auch dem badischen Publikum gewiß von einigem Interesse und willkommen sein dürfte, dieselben zu erhalten, besonders da in diesem Betreff kein anderer Nachweis vorhanden sei, als das von Buchhändler Marx herausgegebene Namensverzeichniß von 1803 bis 1825, (erst später erschien von demselben im Jahr 1842 ein weiteres Namensverzeichniß) so entschloß er sich zu deren Veröffentlichung.

Es war ihm hiezu der Dr. Eugen Huhn empfohlen worden, welchem er desfalls schon im Juli 1841 die Materialien mit dem Ersuchen übergab, davon die Redaktion zu übernehmen und den Druck zu veranstalten.

Solcher zögerte jedoch damit — warum? ist unbekannt — bis zu Anfang des Jahres 1844, wo er den Buchdruckereibesitzer Adlon in Heidelberg anging, den Druck zu besorgen und dieser es auch that.

Allein schon im Juli 1844 entfernte sich Dr. Huhn mit Beiseitesetzung seiner übernommenen Obliegenheit und begab sich nach Hildburghausen, wo er mit einem dortigen Buchhändler ein neues Engagement eingegangen hatte, und von wo er die noch besitzenden Manuscripte zurücksandte.

Dies ist der Grund, warum dieses Werk nicht früher erschien.

Man hat sich nun bemüht, die noch nicht gedruckt gewesenen Blätter zu vervollständigen und zu den schon gedruckten einen Nachtrag zu liefern, damit der Zeitraum von 1790 bis 1845 vollständig vorliege.

Da die Quellen dieses Werks keine von den Staatsbehörden erhobene — sondern Privat-Aufzeichnungen sind, welche man aus den Staatskalendern, Regierungs- und Wochenblättern schöpfte, so muß man recht sehr um Nachsicht und Entschuldigung bitten, wenn hie und da ein Versehen oder Irrthum obwalten sollte — oder etwas ausgelassen worden wäre.

Auch hinsichtlich der Rang-Ordnung der verschiedenen Classen nimmt man solche in geneigten Anspruch, indem man weit entfernt ist, irgend einer derselben etwas zu vergeben.

Die beiden vorangeschickten Aufsätze: a) über den Bestand, Zuwachs und Eintheilung des Staates Baden, und b) über den Verlauf der Administration, werden nicht unwillkommen sein.

